



Bundeskriminalamt

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag

Outdoor Treasure GmbH

Dettenroden 9

73479 Ellwangen

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 50 53

FAX +49(0)611 55-4 52 44

BEARBEITET VON Wahl, Martina

E-MAIL so11-waffenrecht@bka.bund.de

AZ SO 11 - 5164.01-Z-232

DATUM 30.01.2013

BETREFF **Waffengesetz (WaffG)**

hier: Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Ihr Antrag vom 31.01.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres o. a. Antrages ergeht der folgende

Feststellungsbescheid:

Waffenrechtlich zu beurteilen sind die Klappmesser STI BG911 und STI P001



Abbildung 1: STI BG911

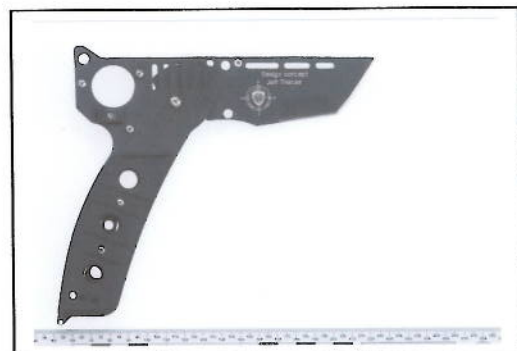


Abbildung 2: STI P001

Beschreibung:

Zu beurteilen sind zwei Klappmesser des Herstellers STI Group, 21 Places des Palmiers, 823200 Moissac/Frankreich, die Sie vertreiben wollen.

BKA

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20

Daten zu den Messern:

Klappmesser STI BG911:	Länge 11 cm Klingenlänge 3,4 cm einseitig geschliffen, Gewicht: 196 g
Klappmesser STI P001:	Länge 16 cm, Klingenlänge 8,5 cm einseitig geschliffen, Gewicht: 296 g

Zum STI BG911:

Nach Ihren Angaben ist der Gegenstand zur Selbstverteidigung konstruiert, wird aber in Frankreich auch als Rettungsmesser für Sanitätskoffer verwendet.

Die einseitig geschliffene Klinge verläuft hier in der ersten Arretierungsstellung klar parallel zum Griff wie bei einem handelsüblichen Teppichmesser. Eine faustmessertypische Konstruktion und Zweckbestimmung des Herstellers lag hier nicht in Betracht.

Zum STI P001:

Nach Ihren Angaben ist dieser Gegenstand vom Hersteller klar zur Selbstverteidigung bestimmt bzw. konstruiert worden. In der ersten Arretierung, welche hier zur Beurteilung relevant ist, ist die Zweckbestimmung des Herstellers aus Lage und Anordnung der Klinge für Hiebe, zum Blocken und Hebeln ausgelegt worden. Eine Konstruktion als klappbares Faustmesser ist nach dem Ansinnen des Herstellers nicht gedacht und auch nicht gegeben. Die einseitig geschliffene Klinge ist zweigeteilt, so dass bei einem eventuellen Stoßen nur der obere Teil zum Einsatz kommt. Der Druck, der auf die Klinge bei einem eventuellen Stoß ausgeübt werden kann, ist nicht größer als bei einem gewöhnlichen Fahrtenmesser. Die Anordnung und Proportionalität von Klinge und Griff sind für den faustmessertypischen Einsatz völlig ungeeignet. Klinge und Griff verlaufen hier parallel und nicht quer zueinander. Ein schlechtes Ausweichen wie bei einem gewöhnlichen Faustmesser ist Ihres Erachtens aufgrund der ungewöhnlichen Konstruktion und bestimmungsgemäßer Haltung im Pistolengriff ebenso nicht gegeben.

Zu beurteilen ist, ob es sich um Faustmesser im Sinne der Nr. 2.1.3 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG - Begriffsbestimmungen - Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 und damit um verbotene Faustmesser im Sinne der Nr. 1.4.2 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 - Verbotene Waffen - handelt.

Beurteilung:

Nach der Begriffsdefinition in Anlage 1 zum Waffengesetz sind Faustmesser Messer mit einem quer zur feststehenden oder feststellbaren Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden.

Die vom Antragsteller vorgetragene Ausführungen, wonach der Hersteller bei der Konstruktion nicht an ein Faustmesser gedacht hat, sind nach der objektiven Bauart der Messer nicht nachvollziehbar. Auch die Aussage, dass Klinge und Griff parallel zueinander verlaufen, wird hier nicht mitgetragen; dies trifft durch die zweigeteilte Klinge höchstens auf den von der Klingenspitze ausgehenden Teil zu.

Mit der Rechtsänderung 2008 sowie durch die Erläuterungen in der WaffVwV (Zu den Faustmessern zählen auch Messer, deren Klinge abgeklappt und in einer Position im 90 Grad-

SEITE 3 VON 3 Winkel quer zum Griff arretiert werden kann -siehe Feststellungsbescheid des BKA vom 4. März 2005, BAnz. S. 4431-) sind die Unklarheiten bezüglich der feststellbaren Faustmesser beseitigt. Nunmehr liegt eine klare Regelung vor, nach der ggf. auch bei Klappmessern die Eigenschaft als Faustmesser gegeben sein kann.

Bei der Handhabung beider Messer, insbesondere des STI P001, wurde festgestellt, dass die Klinge beim Lösen der Sperrvorrichtung durch eine Schleuderbewegung hervorschnellt und sich beim Loslassen der Sperrvorrichtung feststellt. Somit handelt es sich auch um verbotene Fallmesser nach Nr. 1.4.1 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 - Verbotene Waffen -.

Ergebnis:

Es handelt sich bei den zwei vorstehenden Messern um Fallmesser im Sinne der Nr. 2.1.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG - Begriffsbestimmungen - Abschnitt 1 Unterabschnitt 2, und auch um Faustmesser im Sinne der Nr. 2.1.3 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG - Begriffsbestimmungen - Abschnitt 1 Unterabschnitt 2.

Die Verbotseigenschaften im Sinne der Nr. 1.4.1 und 1.4.2 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 werden daher für die vorstehenden Messer bejaht.

Die nach § 2 Abs. 5 WaffG geforderte Länderanhörung wurde durchgeführt.

Kosten:


Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wahl

